

Illegale Migration nach Deutschland

Stationäre Grenzkontrollen als „Ultima Ratio“?

Von Heiko Teggatz, stellvertretender Bundesvorsitzender

Seit Monaten dominiert die Deutsche Polizeigewerkschaft die mediale Berichterstattung zum Thema Migration und Schleuserkriminalität. Was viele nicht wissen: Der Migrationsdruck nach Europa und Deutschland hält seit dem Höhepunkt in den Jahren 2015/2016 kontinuierlich an. Der Schwerpunkt lag bis Herbst 2021 an der bayerisch-österreichischen Grenze. Von da an haben sich weitere Schleuserouten aufgetan. Staaten wie Belarus, Russland und Serbien spielen dabei eine Hauptrolle. So werden Menschen aus der ganzen Welt, vorrangig aus Syrien, Afghanistan, dem Irak und der Türkei direkt nach Minsk, Moskau oder Belgrad eingeflogen und anschließend an unsere europäischen Außengrenzen verbracht. Wir alle haben noch die Bilder der Migranten in den Wäldern an der polnisch-belarussischen Grenze im Herbst 2021 vor Augen.

Spätestens hier sollte jedem klar geworden sein, dass es diesen Staaten um mehr ging, als nur Hilfestellung zu leisten, um Menschen bei ihrem Weg nach Europa zu unterstützen. Ziel dieser Staaten war und ist es, Europa durch eine andauernde Massenmigration zu destabilisieren. Trotz etlicher Warnungen vor einer solchen Entwicklung und der wiederholten Forderung nach der Einführung „stationärer“ Grenzkontrollen verhartete Bundesinnenministerin Nancy Faeser (SPD) in ihrer Verweigerungshaltung, Maßnahmen wie Grenzkontrollen an den Grenzen zu Polen, Tschechien und der Schweiz einzuführen und bei der Europäischen Union anzumelden.

Unterdessen steigen die Feststellungen unerlaubter Einreisen an unseren Binnengrenzen unermüdlich weiter an und waren nur im Monat August 2023 bereits fünfstellig, im September lagen die Zahlen bei fast 22 000 – die höchsten Werte seit 2016! Eigentlich dürfte doch kein Drittstaatsangehöriger an den deutschen Landesgrenzen ankommen, der noch nicht bei seiner Einreise in die EU kontrolliert und registriert wurde. Italien weigert sich seit Jahren, Menschen zurückzunehmen, und nach Griechenland darf nicht rückgeführt werden, weil das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes 2021 entschieden hat, dass die Unterbringung der Menschen in Griechenland menschenunwürdig sei.

Dieses habe ich am 27. September 2023 in einem Brief an Bundeskanzler Olaf Scholz so geschildert und ihn gebeten, das Thema zur Chefsache zu erklären und notfalls gegen den Willen seiner Bundesinnenministerin stationäre Grenzkontrollen nach Polen, Tschechien und der Schweiz einzuführen. Am 16. Oktober 2023 wurde meiner Bitte entsprochen und stationäre Grenzkontrollen auch an diesen Grenzen in Brüssel angemeldet. Zeitgleich wurden die Kontrollen an der österreichischen Grenze um ein weiteres halbes Jahr verlängert.



© Windmüller

„Bleibt festzuhalten – die Außengrenzen sind nicht sicher und Dublin funktioniert nicht. Demzufolge bleibt uns gar nichts anderes übrig, als die unterbliebene Kontrolle an den EU-Außengrenzen an unseren Binnengrenzen nachzuholen.“

Heiko Teggatz, stellvertretender Bundesvorsitzender

Warum ist es so wichtig, dass diese stationären Grenzkontrollen auch in Brüssel angemeldet werden? Die Bundespolizei ist an den Grenzen bis zu einer Tiefe von 30 Kilometer ins Landesinnere zuständig für die Gefahrenabwehr und die Strafverfolgung bestimmter in § 12 BPOLG katalogisierter Straftaten. Da es sich bei den deutschen Landgrenzen ausschließlich um Schengen-Binnengrenzen handelt, ist die Bundespolizei ausdrücklich keine Grenzbehörde und darf demzufolge auch keine grenzpolizeilichen Maßnahmen wie beispielsweise Zurückweisungen, Zurückschiebungen oder gar Abschiebungen in eigener Zuständigkeit treffen. Dieses ist im § 71 Aufenthaltsgesetz abschließend geregelt. Auch dürfen an einer solchen Grenze weder Grenzkontrollen noch andere Maßnahmen durchgeführt werden, die einer Ersatzkontrolle gleichkämen. Durch die begründete Anmeldung solcher Kontrollen bei der Europäischen Union (Notifizierung), wechselt der Status einer Binnengrenze quasi in den Status einer Außengrenze und die Bundespolizei ist Grenzbehörde. Es wäre mehr als an der Zeit, den § 71 AufenthG dahingehend zu erweitern, dass die Bundespolizei in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich auch aufenthaltsbeendende Maßnahmen in eigener Zuständigkeit treffen darf.